HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Lennestadt
für das Haushaltsjahr
2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 617), hat der Rat der Stadt Lennestadt mit Beschluss vom ……. folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lennestadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	**73.389.400 Euro**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**85.025.100 Euro**
abzüglich globaler Minderaufwand von	**1.687.300 Euro**
somit auf	**83.337.800 Euro**

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**67.541.000 Euro**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**77.553.100 Euro**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**14.802.300 Euro**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**27.036.500 Euro**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**12.005.600 Euro**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**2.402.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahmen für Investitionen erforderlich ist, wird auf **12.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **9.830.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **9.948.400 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**147 v. H.**
1.2	für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B1) auf	**541 v. H.**
1.3	für die Nicht-Wohngrundstücke (Grundsteuer B2) auf	**1.069 v. H.**

2. Gewerbesteuer **440 v. H.**

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 eine separate Hebesatzsatzung erlassen. Insofern hat die Angabe der Steuersätze hier nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen bei Freiwerden in Stellen anderer Besoldungs- und Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Für die Bewirtschaftung der Budgets gelten die Budgetierungsrichtlinien in der Fassung vom 13. Dezember 2000 in analoger Anwendung weiter.

Lennestadt, den 10. Februar 2026

Tobias Puspas
(Bürgermeister)